



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 02.05.1995
KOM(95)0153 endg.

95/0105 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur

**Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3313/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur
Einführung eines Übergangsregimes für die Einfuhr bestimmter unter die
Verordnungen (EWG) Nr. 3951/92, (EWG) Nr. 3030/93 und (EG) Nr. 517/94
fallender Textilwaren nach Österreich, Finnland und Schweden**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Zusammenfassung

Der beigefügte Entwurf einer Ratsverordnung ändert die Verordnung (EG) Nr. 3313/94¹ des Rates vom 22. Dezember 1994 durch die Verlängerung der Frist für die Einfuhr bestimmter Textilwaren in die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden nach dem 1. Januar 1995 vor, die vor dem 1. Januar 1995 verschifft worden sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3951/92 des Rates vom 29. Dezember 1992 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan², zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 217/94 des Rates³, Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁴, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 195/94 der Kommission⁵, und Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen⁶, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2798/94 des Rates⁷, setzen jährliche Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern in die Europäische Gemeinschaft fest.

Die Verordnung (EG) Nr. 3313/94 des Rates sieht vor, daß die Einfuhr von unter die oben genannten Verordnungen fallenden Waren, die ihren Ursprung in den betroffenen Ländern haben und von diesen Ländern vor dem 1. Januar 1995 mit dem Bestimmungsland Republik Österreich, Republik Finnland und Königreich Schweden verschifft worden sind, für einen Übergangszeitraum, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1995, vom Anwendungsbereich der genannten Verordnungen ausgenommen wird, vorausgesetzt, daß die fraglichen Waren zur Abfertigung in den freien Verkehr nicht später als bis zu diesem Tag in der Republik Österreich, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden gestellt werden, sie ausschließlich für den inländischen Verbrauch in diesen Ländern bestimmt sind sowie sie in das Gebiet des betroffenen Beitrittsstaates unter dem nationalen Einfuhrregime eingeführt hätten werden können, das auf diese Waren vor dem Beitrittsdatum anwendbar gewesen wäre.

Es zeigte sich jedoch, daß es bestimmten Einführern in den neuen Mitgliedstaaten nicht möglich war, die betroffenen Waren innerhalb der in Verordnung (EG) Nr. 3313/94 des Rates vorgesehenen Fristen, d.h. vor dem 31. März 1995, zur Abfertigung in den freien Verkehr zu stellen. Es ist daher notwendig, diese Fristen zu verlängern und die Einfuhr der betroffenen Waren bis zum 31. Mai 1995 zu gestatten.

¹ABL. Nr. L 350 vom 31.12.1994, S. 6

²ABL. Nr. L 405 vom 31.12.1992, S. 6

³ABL. Nr. L 28 vom 2.2.1994, S. 1

⁴ABL. Nr. L 275 vom 8.11.1993, S. 1

⁵ABL. Nr. L 29 vom 2.2.1994, S. 1

⁶ABL. Nr. L 67 vom 10.3.1994, S. 1

⁷ABL. Nr. L 297 vom 18.11.1994, S. 6

2. Beantragter Beschluß

Daher wird dem Rat vorgeschlagen, den beigefügten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3313/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Einführung eines Übergangsregimes für die Einfuhr bestimmter unter die Verordnungen (EWG) Nr. 3951/92, (EWG) Nr. 3030/93 und (EG) Nr. 517/94 fallender Textilwaren nach Österreich, Finnland und Schweden anzunehmen.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates (EG) Nr. /95 vom 1995 zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3313/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur
Einführung eines Übergangsregimes für die Einfuhr bestimmter unter die
Verordnungen (EWG) Nr. 3951/92, (EWG) Nr. 3030/93 und (EG) Nr. 517/94
fallender Textilwaren nach Österreich, Finnland und Schweden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 3313/94 des Rates vom 22. Dezember 1994¹ zur Einführung eines Übergangsregimes für die Einfuhr bestimmter unter die Verordnungen (EWG) Nr. 3951/92, (EWG) Nr. 3030/93 (EG) Nr. 517/94 fallender Textilwaren nach Österreich, Finnland und Schweden legt die Bedingungen fest, unter denen die Einfuhr bestimmter unter die Verordnung des Rates (EWG) NR. 3951/92, die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3030/93 und die Verordnung des Rates (EG) Nr. 517/94 fallender Textilwaren nach Österreich, Finnland und Schweden nicht unter die genannten Verordnungen fällt.

Die Verordnung (EG) Nr. 3313/94 des Rates legt insbesondere fest, daß die betroffenen Waren vor dem 31. März 1995 zur Abfertigung in den freien Verkehr in Österreich, Finnland und Schweden gestellt werden müssen.

Es zeigte sich, daß es bestimmten Einführern nicht möglich war, die betroffenen Waren innerhalb der in Verordnung (EG) Nr. 3313/94 des Rates vorgesehenen Fristen zur Abfertigung in den freien Verkehr zu stellen.

Es ist daher angebracht, die Fristen für die Stellung der betroffenen Waren in den freien Verkehr bis zum 31. Mai 1995 zu verlängern.

¹ABL. Nr. L 350 vom 31.12.1994, S. 6

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

In Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3313/94 des Rates wird das Datum 31. März 1995 durch das Datum 31. Mai 1995 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie ist ab 1. April 1995 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teile verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

ISSN 0256-2383

KOM(95) 153 endg.

DOKUMENTE

DE

02 03

Katalognummer : CB-CO-95-176-DE-C

ISBN 92-77-88183-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg